F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1979 | Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 7. 1979	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Keramikerhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach	524
223	23. 7.1979	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	524
822	15. 12. 1978	Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	524

223

Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Keramikerhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach

Vom 6. Juli 1979

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Keramikerhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1979

Für den Kultusminister

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bäumer

– GV. NW. 1979 S. 524.

223

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 23. Juli 1979

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 – bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) – ist nach seinem Artikel 22 Abs. 1 am 1. Juli 1979 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde ist am 29. Juni 1979 beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1979

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 524.

822

Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Vom 15. Dezember 1978

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat aufgrund der §§ 33, 34 SGB IV am 15. Dezember 1978 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt A
Name, Sitz, Aufgabe, örtl. Zuständigkeit und Rechtsform des Versicherungsträgers

§ 1

(1) Der Versicherungsträger führt den Namen Landesversicherungsanstalt Westfalen.

(2) Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

(3) Die Landesversicherungsanstalt Westfalen ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für die Gemeinschaftsaufgaben im Landesteil Westfalen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Landesversicherungsanstalt Westfalen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und führt ein Dienstsiegel nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt B
Verfassung

§ 2

Organe

(1) Selbstverwaltungsorgane der Landesversicherungsanstalt sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus je dreißig Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(3) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

Die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.

(5) Ein Mitglied der Selbstverwaltungsorgane, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können abweichend von Satz 2 in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

(6) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

(7) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei der Landesversicherungsanstalt Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

§ 3

Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahl.

(2) Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Organ endet vorzeitig

1. durch Tod,
2. durch Erwerb der Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
3. mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 13 oder § 11 Abs. 1 Nr. 13 dieser Satzung.

§ 4

Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für

die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

(2) Die Landesversicherungsanstalt Westfalen entschädigt die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 SGB IV).

(3) Nähere Einzelheiten bleiben den besonderen Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vorbehalten.

§ 5
Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren wie Mitglieder handelnde Vertreter haften im Rahmen des § 42 SGB IV.

Für sie kann eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Abschnitt C
Vertreterversammlung

§ 6
Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Über die Satzung und sonstiges autonomes Recht sowie Satzungsänderungen zu beschließen,
2. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
4. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen,
5. auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder der Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden zu wählen,
6. den Haushaltsplan festzustellen,
7. die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen,
8. eine Änderung des Bezirks der Landesversicherungsanstalt zu beantragen,
9. über die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen,
10. auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen, für welche Bereiche und in welcher Anzahl Versichertenälteste zu wählen sind,
11. mit den Stimmen der Versichertenvertreter die Versichertenältesten zu wählen,
12. der Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten zuzustimmen,
13. über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung gemäß §§ 59 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 SGB IV zu beschließen,
14 die für das Widerspruchsverfahren gem. § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG sowie die für das Einspruchsverfahren gem. § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV zuständige Stellen zu bestimmen,
15. über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

(2) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden und grenzt deren Zuständigkeit ab. Sie kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.

Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 2 Abs. 5 regeln.

§ 7
Ausschuß „Jahresrechnung"

(1) Für die Prüfung der Jahresrechnung wird ein Ausschuß von sechs Mitgliedern gewählt, der je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Ausschuß ist befugt, jederzeit die Bücher und Akten der Landesversicherungsanstalt einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 8
Vertretung

Die Vertreterversammlung vertritt die Landesversicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

§ 9
Beschlußfassung und Abstimmung

(1) Soweit Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt, ist die Vertreterversammlung beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über die Satzungsänderung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf muß in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Von schriftlichen Abstimmungen sind alle Wahlhandlungen oder Gegenstände der autonomen Rechtsetzung ausgeschlossen.

(6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Landesversicherungsanstalt, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß wird in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Abschnitt D
Vorstand

§ 10

(1) Der Vorstand verwaltet die Landesversicherungsanstalt Westfalen und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt und es sich nicht um die Vertretung oder um laufende Verwaltungsgeschäfte gem. § 19 dieser Satzung handelt.

(2) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder übertragen. Sie üben ihre Befugnisse im Rahmen der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde.

§ 11
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
3. der Vertreterversammlung die zu wählenden Mitglieder der Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden vorzuschlagen,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,
5. über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen,
6. die Jahresrechnung aufzustellen,
7. über Grundsätze für die Anlage des Vermögens zu beschließen,
8. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
9. Beschaffungen zu beschließen, soweit hierfür nicht die Geschäftsführung nach § 18 Abs. 2 Nr. 7 zuständig ist,
10. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Regelleistungen zur Rehabilitation und für die Gewährung zusätzlicher Leistungen aus der Versicherung nach den §§ 1305 bis 1307 RVO zu beschließen,
11. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Mitarbeitern vorzunehmen; er ist berechtigt, bestimmte Aufgaben dieser Art der Geschäftsführung zu übertragen,
12. eine Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten mit Zustimmung der Vertreterversammlung zu erlassen,
13. über die Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß §§ 59 Abs. 2, 3, 5, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV zu beschließen,
14. die Amtsentbindung und die Amtsenthebung gemäß §§ 61 Abs. 2, 59 SGB IV zu beschließen,
15. Vorlagen für die Vertreterversammlung zu beschließen,
16. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen, zu erlassen.

(2) Für die Beschlußfassung des Vorstandes gilt § 9 Abs. 1, 2 entsprechend. Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Er kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand kann die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.

(4) Für die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung wird ein besonderer Ausschuß gebildet.

§ 12
Rechtsstellung des Vorstandes

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 13
Schriftliche Willenserklärung

(1) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen der Landesversicherungsanstalt mit dem Zusatz „Der Vorstand" abgegeben.

(2) Sie sind von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Die Willenserklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 14
Vorlage des Haushaltsplans

Die Landesversicherungsanstalt hat den von der Geschäftsführung vorbereiteten und vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15
Bekanntmachung

(1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind im amtlichen Verkündungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

(2) Im übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung.

§ 16
Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes oder der Vertreterversammlung gegen Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

Abschnitt E
Geschäftsführung

§ 17
Bestellung

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung und ihr Vorsitzender werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 18
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Landesversicherungsanstalt,
2. Feststellung und Erfüllung von Ansprüchen,
3. personelle Angelegenheiten, soweit sie der Geschäftsführung durch den Vorstand nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 übertragen worden sind,
4. Bewilligung und Durchführung von Regelleistungen zur Rehabilitation und zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Grundsätze,
5. die Vorbereitung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts,
6. die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaftsaufgaben,
7. Beschaffung von Geschäftsbedarf und Einrichtungsgegenständen sowie Aufwendungen für Bauvorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 100 000,00 DM in jedem Einzelfall.

(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, daß bei der Berechnung des Übergangsgeldes von den Kürzungen in den Sätzen 1 und 2 des § 1241 Abs. 4 RVO ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber sonstigen Personen besteht und die nach den Sätzen 1 und 2 vorzunehmenden Kürzungen die Lebensgrundlage unzumutbar beeinträchtigen würden.

§ 19
Vertretung

(1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung vertritt hinsichtlich der laufenden Verwaltungsgeschäfte die Landesversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich; es hat dabei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat die Eigenschaft einer Behörde.

§ 20
Zeichnung durch die Mitglieder der Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet unter dem Namen der Landesversicherungsanstalt wie folgt:

„Die Geschäftsführung

.....
(Name)

Erster Direktor"

(2) Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen:

„Die Geschäftsführung

.....
(Name)

Direktor"

§ 21
Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann jede Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung durch die Geschäftsführung machen. Vorlagen der Geschäftsführung an den Vorstand erfolgen durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung.

(2) Dem Vorsitzenden der Geschäftsführung obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebes.

Abschnitt F
Versichertenälteste

§ 22

Bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreterversammlung gewählt. Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Bereiche und in welcher Anzahl für jeden Bereich Versichertenälteste zu wählen sind.

§ 23
Rechte und Pflichten

(1) Die Versichertenältesten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Entschädigung gilt § 4 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung entsprechend. Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie haben insbesondere die Aufgabe, innerhalb ihres Bezirks in Fragen der Arbeiterrentenversicherung Auskünfte und Rat zu erteilen, den Versicherten bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge der Landesversicherungsanstalt auszuführen.

(2) Die Versicherungsältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten, Gebrechen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse) Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten bestimmt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

§ 24
Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.

(2) Wählbar als Versichertenältester ist, wer versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

Versichertenältester kann nicht sein, wer nach § 51 Abs. 6 SGB IV nicht wählbar ist oder wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.

§ 25
Wahltermin, Wahlverfahren

(1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenältesten festgelegt.

(2) Für die Wahl der Versichertenältesten gelten die §§ 52, 56–60 und 62 Abs. 4 SGB IV entsprechend.

§ 26
Vertretung

Bei Verhinderung wird der Versichertenälteste durch den nächstwohnenden Versichertenältesten vertreten.

§ 27
Amtsentbindung

(1) Der Vorstand hat einen Versichertenältesten durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Der Versichertenälteste hat dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

(2) Versichertenälteste können auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn sie

1. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Ehrenamtes in der Lage sind,
2. zur weiteren Ausübung des Ehrenamtes aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit sind.

§ 28
Amtsenthebung

Verstößt ein Versichertenältester in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand den Versichertenältesten durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, daß der Versichertenälteste sein Amt nicht ausüben kann.

Abschnitt G
Dienstrecht

§ 29

(1) Die Landesversicherungsanstalt Westfalen ist Dienstherr der Beamten der Landesversicherungsanstalt; sie hat nach § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 03. 01. 77 (BGBl. I S. 34) das Recht, Beamte zu haben.

(2) Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Vorstand der Landesversicherungsanstalt; er hat das Recht, Beamte zu ernennen. Dienstvorgesetzter ist die Geschäftsführung.

(3) Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat.

Abschnitt H
Schlußbestimmung

§ 30

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Münster, den 15. Dezember 1978

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Reher

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Schilgen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 SGB IV genehmige ich hiermit die von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 15. Dezember 1978 beschlossene Neufassung der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 2 – 3704.0.1
Im Auftrag
Dr. Mähler

– GV. NW. 1979 S. 524.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6882 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf